

## RUNDSCHREIBEN 05/2024 – SEPTEMBER

### ALLGEMEIN

<p><b>NATIONALER KENNCODE DER BEHERBERGUNG- STRUKTUREN (CIN)</b></p>	<p>Seit Anfang September kann die neue einheitliche staatliche Identifikationsnummer (CIN) über die BDSR-Homepage („Banca Dati Strutture Ricettive“) beantragt werden.</p> <p>Inhaber von Beherbergungsbetrieben sowie Vermieter touristisch genutzter Immobilien haben ab dem 1. September 60 Tage Zeit den Kodex zu beantragen und sichtbar an der Immobilie anzubringen, bzw. künftig in jeder Werbeanzeige, einschließlich der Webseite des jeweiligen Beherbergungsbetriebs, anzugeben.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass alle Beherbergungsbetriebe sowie Vermieter von touristisch genutzten Immobilien verpflichtet sind, die geltenden regionalen und nationalen Vorschriften für Sicherheit und Brandschutz einzuhalten, einschließlich der Installation von Rauchmeldern, Feuerlöschern und weiteren erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.</p> <p>Wir empfehlen sich mit einem spezialisierten Techniker abzusprechen, um zu überprüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.</p>
<p><b>ANPASSUNG PEC-AD- RESSE AN EUROPÄISCHEN STANDARD</b></p>	<p>Die europäische Verordnung Nr. 910/2014, bekannt als eIDAS-Verordnung, bringt bedeutende Änderungen für das System der zertifizierten elektronischen Post (PEC) in Italien mit sich. Diese Anpassungen zielen darauf ab, die Interoperabilität auf europäischer Ebene zu gewährleisten.</p> <p>Eine zentrale Änderung betrifft die Vereinheitlichung der Anforderungen an den elektronischen Einschreibedienst (PEC), die nun den Standards eines qualifizierten Zustelldienstes entsprechen müssen. Derzeit verleiht die PEC-Mail der Kommunikation einen rechtlichen Status, vergleichbar mit dem traditionellen Einschreiben, jedoch ohne die Identitätsbestätigung des Inhabers des Postfachs. Um den neuen europäischen Vorgaben gerecht zu werden, sind zwei Anpassungsschritte erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Identifikation des Postfachinhabers:</b> Um die Glaubwürdigkeit des Absenders sicherzustellen, ist eine Identitätsprüfung notwendig. Diese kann durch verschiedene von der Europäischen Kommission akzeptierte elektronische Identifizierungsinstrumente erfolgen, darunter SPID, Bürgerkarte, digitale Signatur oder elektronischer Personalausweis.</li> </ol>

	<p><b>2. Implementierung der Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA):</b> Diese Maßnahme erhöht die Sicherheit des E-Mail-Kontos durch eine doppelte Authentifizierung. Nutzer müssen sowohl ihre Anmeldedaten als auch einen Authentifizierungscode eingeben, der an ein zuvor bestätigtes Gerät gesendet wird. Die Zustellung kann über eine PUSH-Benachrichtigung, ein OTP-Token in einer App oder per SMS erfolgen.</p> <p>Der genaue Zeitpunkt, an dem diese neuen Vorschriften in Kraft treten, wird durch ein Dekret des Präsidenten des Ministerrats bekannt gegeben. Nach diesem Datum wird die europäische Form der zertifizierten elektronischen Post obligatorisch. Wenn das PEC-Postfach nicht an diese neuen Standards angepasst wird, verliert es seinen rechtlichen Status für Mitteilungen in Italien und auf europäischer Ebene. Zwar bleibt die Möglichkeit der Kommunikation bestehen, jedoch ohne den entsprechenden Zertifizierungsstatus.</p> <p>Wir empfehlen die Anpassung so bald als möglich durchzuführen. In den allermeisten Fällen muss die Anpassung direkt im PEC-Postfach gemacht werden.</p>
--	---

## LÖHNE

<p><b>PUNKTEFÜHRERSCHEIN AM BAU</b></p>	<p>Ab dem <b>1. Oktober 2024</b> müssen Unternehmen und Freiberufler, die auf temporären oder mobilen Baustellen tätig sind, einen sog. Punkteführerschein für Betriebe im Bauwesen besitzen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden im <a href="#">Rundschreiben des Nationalen Arbeitsinspektorats (INL) vom 23.09.2024</a> veröffentlicht.</p> <p><b>Wichtige Fristen und Maßnahmen</b></p> <p>Das <b>Online-Portal</b> für die Beantragung des Punkteführerscheins wird ab Anfang Oktober 2024 zur Verfügung stehen (servizi.ispettorato.gov.it). Bitte beachten Sie, dass die <b>Anmeldung</b> im Portal <b>spätestens bis zum 31. Oktober 2024</b> erfolgen muss.</p> <p><b>Betroffene Betriebe</b> (gemäß Art. 27 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2008, Allegato X) Von der Regelung betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Unternehmen und Selbstständige</b>, die auf <b>temporären oder mobilen Baustellen</b> tätig sind. Dies betrifft nicht ausschließlich klassische Bauunternehmen, sondern auch Betriebe anderer Branchen, die auf Baustellen arbeiten.</li> <li>• <b>Ausnahmen:</b> Unternehmen, die <b>ausschließlich Lieferungen oder intellektuelle Dienstleistungen</b> erbringen (z.B. Architekten oder Ingenieure), sowie Betriebe, die über eine <b>Qualifizierungsbescheinigung SOA der Klasse III oder höher</b> verfügen, sind von der Regelung ausgenommen.</li> </ul>
---	--

### Übergangsphase bis zum 31. Oktober 2024

Während der Übergangsphase, die bis zum 31. Oktober 2024 läuft, müssen betroffene Betriebe eine **Eigenerklärung** abgeben. Diese Erklärung ist zusammen mit einer Kopie des Ausweises per zertifizierter E-Mail (PEC) an das Nationale Arbeitsinspektorat ([dichiarazionepatente@pec.ispettorato.gov.it](mailto:dichiarazionepatente@pec.ispettorato.gov.it)) zu übermitteln. In dieser Erklärung bestätigen Sie die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um eine **Eigenerklärung** handelt. **Falschangaben** können ernste Folgen nach sich ziehen.

### Erklärungen und Nachweise

Folgende Dokumente und Nachweise sind zu erklären bzw. einzureichen:

1. **Eintragung in die Handelskammer**
2. **Nachweis der Arbeitnehmerschulung** im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – nur für Betriebe mit Arbeitnehmern
3. **Gültiges DURC** (Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung)
4. **DURF** (Nachweis steuerlicher Unbedenklichkeit) – kann über den Steuerberater angefordert werden
5. **Aktuelle Risikobewertung** – nur für Betriebe mit Arbeitnehmern
6. **Benennung des Leiters des Arbeitsschutzdienstes (RSPP)** – nur für Betriebe mit Arbeitnehmern

[Vorlage Eigenerklärung in Word](#)

Bei eventuellen Fragen können Sie sich gerne bei Ihrem Lohnsachbearbeiter melden.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

